

GZ 2024-0.557.034

Verordnung des Bundesdenkmalamtes über den pauschalierten Kostenersatz für die dauernde Verwahrung von Funden

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2024, wird verordnet:

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den pauschalierten Kostenersatz für die dauernde Verwahrung von Funden, die in depotfähigem, fachgerecht gereinigtem und gefestigtem Zustand samt Inventarliste dem Bundesdenkmalamt in nachstehenden Verpackungen übergeben werden:

Kartonage Standardbox (60x40x24cm)

Die für die dauernde Verwahrung der Funde standardmäßig heranzuziehenden Kartonagen haben ein Format von 60x40x24 cm und eine Kubatur von 0,055 m³ (+/- 5%) aufzuweisen. Die Stapelfähigkeit der Kartonagen, bei jeweils 20 kg bis zu 6-mal in der Höhe ist zu gewährleisten.

Sonderformat Eurobox (nicht Standard)

Euroboxen (bspw. 60x40x32 cm) gelten als Sonderformat. Im Falle der Verwendung von Euroboxen, ist in jedem Fall eine Ausführung mit Deckel zu verwenden.

Sonderformate Architekturteile (nicht Standard)

Architekturteile o.ä. sind auf Europaletten bereitzustellen. Für Architekturteile ist eine Gesamtlänge von max. 3 Meter vorgesehen. Sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen, sind jedenfalls Europalettenaufsätze zu verwenden.

(2) Es sind ausschließlich neuwertige und nicht kontaminierte Verpackungen zu verwenden.

§ 2. Der pauschalierte Kostenersatz wird mit EUR 1.080,00 je Kubikmeter Platzbedarf zuzüglich eines einmaligen Betrages von EUR 450,- für die Manipulation festgesetzt. Der Platzbedarf errechnet sich aus der Summe der Volumen der Kartonage Standardboxen, der Sonderformate Euroboxen sowie der Sonderformate Architekturteile. Beim Sonderformat Architekturteile errechnet sich das Volumen aus Länge und Breite der Europalette und der benötigten Höhe, wobei zumindest 100 cm ab Unterkante zu veranschlagen sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Wien, am 28.08.2024

Der Präsident:

Dr. Christoph Bazil

Dr. Christoph BAZIL